

Sélection d'article sur la politique suisse

processus

**Änderung der KVAV für einen erleichterten freiwilligen Abbau von
Reserven in der Krankenversicherung**

Imprimer

Éditeur

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Contributions de

Heidelberger, Anja

Citations préféré

Heidelberger, Anja 2025. *Sélection d'article sur la politique suisse: Änderung der KVAV für einen erleichterten freiwilligen Abbau von Reserven in der Krankenversicherung, 2021*. Bern: Année Politique Suisse, Institut de science politique, Université de Berne. www.anneepolitique.swiss, téléchargé le 08.04.2025.

Sommaire

| | |
|---------------------------|---|
| Chronique générale | 1 |
| Politique sociale | 1 |
| Assurances sociales | 1 |
| Assurance-maladie | 1 |

Abréviations

| | |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------|
| BAG | Bundesamt für Gesundheit |
| KVAG | Krankenversicherungsaufsichtsgesetz |
| KVAV | Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung |

| | |
|---------------|---------------------------------------------------------------|
| OFSP | Office fédéral de la santé publique |
| LSAMal | Loi sur la surveillance de l'assurance-maladie |
| OSAMal | Ordonnance sur la surveillance de l'assurance-maladie sociale |

Chronique générale

Politique sociale

Assurances sociales

Assurance-maladie

ORDONNANCE / ARRÊTÉ FÉDÉRAL SIMPLE
DATE: 14.04.2021
ANJA HEIDELBERGER

Im April 2021 gab der Bundesrat eine Änderung der KVAV bekannt, wonach der **freiwillige Abbau und die Rückerstattung der Krankenkassenreserven vereinfacht und die Regeln dazu präzisiert werden sollen**. Heute bestehen zwei Möglichkeiten für eine Reduktion der Reserven: Die Krankenkassen können ihre Reserven freiwillig abbauen und die entsprechenden Vergütungen gesamtschweizerisch allen ihren Versicherten zukommen lassen. Sie können aber auch freiwillig zu viel bezahlte Reserven zurückerstatten, wobei sich die Rückerstattung jeweils auf diejenigen Kantone beschränkt, in denen die Prämien die Gesundheitskosten in einem Jahr deutlich überstiegen haben. Bisher sehen aber weder KVAG noch KVAV klare Grenzwerte für einen Abbau oder eine Rückerstattung vor, das BAG erlaubte gemäss Kreisschreiben einen Reservenabbau jedoch prinzipiell ab einer Solvenzquote von 150 Prozent.

Der Bundesrat legte in seiner Verordnungsänderung neu eine Mindestreserve von 100 Prozent fest und schrieb gleichzeitig vor, dass ein Reserveabbau durch eine knappere – die Kosten jedoch voraussichtlich noch immer deckende – Kalkulierung der Prämien im Folgejahr anstelle eines Ausgleichsbetrags an die Versicherten erfolgen solle. Erst wenn die Reserven im Folgejahr dieser Massnahme noch immer erhöht sind, kann den Versicherten auch ein Ausgleichsbetrag an die Prämien angerechnet werden. Damit wollte der Bundesrat verhindern, dass der Abbau für Marketingzwecke verwendet wird – es gebe erste Anzeichen für ein solches Vorgehen, kritisierte er.

Auch die Rückerstattung der Prämien in einem Kanton ist neu dann möglich, wenn die Prämieinnahmen in einem Kanton die Kosten in demselben Kanton um einen bestimmten Anteil übertreffen. Zur Berechnung dieses Anteils zieht der Bundesrat verschiedenen Merkmale der Versicherungen (Versichertenbestand, Leistungen, Risikoausgleich) sowie Zufallsschwankungen in Betracht. Weiterhin bleibt der Reservenabbau für die Versicherungen jedoch freiwillig. Die Änderungen werden erstmals auf die Prämien 2022 anwendbar sein.¹

1) Kommentar zum KVAV vom 14.4.21; Medienmitteilung des BR vom 14.4.21; Änderung des KVAV vom 14.4.21; CdT, Lib, 15.4.21